

# RS Vwgh 1991/1/24 89/06/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1991

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Tir 1978 §27 Abs2 litb;

BauO Tir 1978 §30 Abs3;

BauO Tir 1978 §31 Abs8;

BauO Tir 1978 §4 Abs1;

BauRallg;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei dem Vorbringen, ein zu einem Bauplatz führender Weg werde nunmehr mehr beansprucht, handelt es sich um eine dem Privatrecht angehörende Einwendung, die nicht zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann. Die Verbindung eines Bauplatzes mit der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bauplatzes; der Eigentümer einer als solche Verbindung dienenden Grundfläche hat daher nicht die qualifizierte Stellung nach § 27 Abs 2 lit b Tir BauO 1978.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte

BauRallg5/1Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989060007.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)